

FÜR UND WIDER DER SOG. VOLLMACHTSDATENBANK – EINE MEINUNG ZU VINKENS „VOLLMACHTSDATENBANK UND VORAUSGEFÜLLTE STEUERERKLÄRUNG“ IN DStR 2012, S. 1205 FF.

Von Michael Eichhorn, Düsseldorf¹

Die verschiedenen E-Government-Projekte machen die Bürger und ihre Berater für die Finanzbehörden zunehmend gläsern. Auch die von der Bundeskammernversammlung geforderte Vollmachts- oder Kammerdatenbank untermauert diese Entwicklung, ohne dass sie zu einer spürbaren Arbeitserleichterung führen würde.

I. Trend zu gläsernen Bürgern und Beratern

Jedem Mitglied unseres Berufsstandes ist es längst offenkundig: die Entwicklung zum gläsernen Bürger und Berater ist tatsächlich nicht mehr aufzuhalten. Angefangen mit der Elektronischen Betriebsprüfung über die „Anlage EÜR“, die „Fristverlängerung im vereinfachten Listenverfahren“ bis zur „E-Bilanz“: Alles das, was neudeutsch und schönfärberisch unter „E-Government“ rubriziert wird, führt zu einer standardisierten elektronischen Erfassung und Bearbeitung im Massenverfahren durch die Finanzbehörden.

Logische Folge dieser elektronischen Erfassung ist die totale Vergleichbarkeit von Bürgern, Unternehmen und ihren Beratern „auf Knopfdruck“. Ob es sich dabei um die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen einzelner Branchen oder das Abgabeverhalten des Sprengels einzelner Steuerberater handelt, ist einerlei.

Wir müssen uns dabei klar machen, dass keine neuen Daten erhoben werden, sondern dass erstmals die Möglichkeit besteht, große Mengen von Daten in Massenverfahren miteinander zu vergleichen.

Diese Entwicklung ist m. E. unaufhaltsam.

II. Die Vollmachtsdatenbank ist kein Datenschutzbollwerk

Die Bestrebungen der Bundessteuerberaterkammer, ihrer Gremien und Organe, sind ehrenhaft und unterstützenswert, wenn sie versuchen, so Vinken, zu verhindern, „...dass die Finanzverwaltung persönliche qualitative Merkmale einzelner Berufsträger hinterlegt und auswertet. ...“²

Die geplante Vollmachtsdatenbank wird eine solche Auswertung m. E. tatsächlich nicht verhindern, da sie keinen verlässlichen und rechtlichen Schutz vor einer solchen Auswertung durch einzelne Finanzbehörden bietet.

Denn die Finanzverwaltung wird auch weiterhin in sämtlichen Verfahren elektronisch (und damit massenhaft verwertbar) speichern müssen, welcher Berater für welchen Bürger in welchem Umfang bevollmächtigt ist. Dieses Wissen allein reicht aus, um in den Rechenzentren der Finanzverwaltung bereits heute solche Auswertungen vorzunehmen.

Ob solche Auswertungen tatsächlich schon vorgenommen werden, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers. Die Reaktion einzelner Finanzämter im Zusammenhang mit Fristverlängerungen und Rechtsbehelfsverfahren bei rechtswidrigen Vorabanforderungen

¹ Dipl.-Fw (FH) Michael Eichhorn, Steuerberater, ist Geschäftsführer der Eichhorn und Ody Steuerberatungsgesellschaft mbH in Düsseldorf und in der Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH in Chemnitz und Pirna

² Vinken in DStR 2012, S. 1206

von Steuererklärungen lässt den Praktiker schlussfolgern, dass bereits heute in Einzelfällen solche Auswertungen in einzelnen Finanzämtern vorgenommen werden oder worden sind.

Auch das von Vinken zitierte Pilotprojekt der Steuerberaterkammern München und Nürnberg³ leistet dieser Entwicklung nur Vorschub und verhindert sie gerade nicht.

Wir erinnern uns: zur Einführung des sog. Kontingentierungsverfahrens (und nur dazu!) wurde eine Vollmachtsdatenbank in Bayern eingeführt. Der Autor hat seine erheblichen rechtlichen Bedenken gegen diese Variante der „Vereinfachung“ im Fristverlängerungsverfahren bereits hinreichend publik gemacht.⁴ Bis heute gibt es keine verwertbaren praktischen und öffentlichen Erkenntnisse darüber, inwieweit dieses Modell dem Berufsstand tatsächlich genützt und nicht geschadet hat.⁵

Die Berufspraxis der vergangenen Jahre hat durchaus auch gezeigt, dass kein Kontingentierungsmodell erforderlich ist, um Steuererklärungen überwiegend fristgerecht einzureichen.

Die schlichte und strikte Beachtung der gesetzlichen Fristen und der bundesweiten, länder einheitlichen Runderlasse⁶ ist ein probates Mittel, um verwaltungsaufwändige Kontingentierungsmodelle oder zusätzliche Datenbanken obsolet zu machen.

Schließlich trägt die Standhaftigkeit des einzelnen Beraters, ob er Vorabanforderungen (auch solche, die nach dem Wortlaut des o.g. Runderlasses begründet sind) als unumstößlich hinnimmt oder sie auf ihre Rechtmäßigkeit notfalls von den Finanzgerichten überprüfen lässt, zusätzlich dazu bei, dass die Zahl der vorzeitigen Anforderungen sich von Jahr zu Jahr verringert. Der Verfasser selbst hat dazu zahlreiche Argumente veröffentlicht.⁷ Auch die aktuelle Finanzrechtsprechung hat die Finanzverwaltung insoweit in die gesetzlichen Schranken verwiesen.⁸

III. Die „Papier“-Vollmacht bleibt notwendig

Schon heute bereitet die Vollmacht im Steuerrecht viel häufiger praktische Probleme als es die Theorie vermuten lässt. Zahlreiche Finanzämter weigern sich, die gesetzliche Vermutung⁹, dass ein tätiger Steuerberater immer aufgrund einer Vollmacht agiert, ohne die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht praktisch anzuwenden, obwohl die Vollmacht zivilrechtlich an keine Form gebunden ist.

Es ist nicht erkennbar, dass die Vollmachtsdatenbank dazu beitragen wird, daran etwas nachhaltig zu ändern, solange für den einzelnen Steuerberater keine Zwangs„mitgliedschaft“ vorgesehen ist.

Auch aus zivilrechtlichen Gründen, nämlich zur Beschreibung seines generellen Auftrags, wird der Berufsangehörige schon aus Gründen der Honorarsicherheit auf eine schriftliche Bevollmächtigung nicht verzichten wollen.

³ Vinken in DStR 2012, S. 1206

⁴ Eichhorn in Stbg 2010 S. 55 ff. „Bearbeitungszeit der Steuererklärungen soll verkürzt werden! Anmerkungen zum bayerischen Modellversuch eines Kontingentierungsmodells zur Abgabe von Steuererklärungen“

⁵ Eichhorn in Stbg 2010 S. 441 f.

⁶ Obersten Finanzbehörden der Länder v. 2.1.2012, o.Az., DStR 2012 S. 84

⁷ Eichhorn in DStR 2009 S. 1887 ff.

⁸ Z. B. Urteile des FG Düsseldorf v. 29.7.2012, 12 K 2461/11 AO, BeckRS 2011, 96250 und des FG Hamburg v. 27.4.2012, 6 K 96/11, BeckRS 2012, 96208

⁹ § 80 Rz. 1 Satz 2 AEAO

IV. Bietet die Vollmachtsdatenbank praktische Vorteile?

Ob die Vollmachtsdatenbank zu einer spürbaren Arbeitserleichterung führt, wird bezweifelt.

Der von Vinken erwähnte direkte elektronische Zugriff auf die von den Finanzbehörden gespeicherten steuerlich relevanten Daten einzelner Mandanten könnte theoretisch eine solche Arbeitserleichterung darstellen.

Allerdings wird zu bedenken gegeben, dass die schon heute bestehende Möglichkeit, die Erhebungskonten einzelner Bürger per ELSTER-Kontoabfrage einzusehen, keine echte Arbeitserleichterung bewirkt hat, sondern nur dazu dient, Verwaltungsaufwand von der Behörde auf den Bürger zu verlagern. Ursache dafür ist die Tatsache, dass nur *einzelnen* natürlichen Personen (und nicht *allen* Mitarbeitern einer Kanzlei) ein solcher Zugang technisch verschafft werden kann.

Eine Vollmachtsdatenbank mit praktischem Nutzen sollte eine solche Generalvollmacht unbedingt vorsehen, um den Verwaltungsaufwand in den einzelnen Kanzleien wirtschaftlich sinnvoll zu begrenzen.

V. Fazit

Der Verfasser hat erhebliche Bedenken, dass ein angestrebte Vollmachtsdatenbank echte Schutzfunktion für den Berufsstand entfalten kann. Er befürchtet vielmehr, dass durch sie nur eine weitere Verlagerung von Verwaltungsaufwand auf den Rücken der Bürger und seiner Berater bewirkt wird.

Um praktischen Nutzen zu entfalten, muss eine Bevollmächtigung ermöglicht werden, die nicht auf einzelne natürliche Personen beschränkt wird, sondern sich auf die Kanzlei des betroffenen Berufsträgers erstreckt.